

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 80.

Freitag, den 6. Oktober

1893.

Bekanntmachung, Landtagswahl betreffend.

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der Bezirkswahlen für die am 19. ds. Mts. im 17. ländlichen Wahlkreise stattfindende Wahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der
Ständeverammlung des Königreiches Sachsen beabsichtige ich

Montag, den 23. ds. Mts., Vormittags 9 Uhr

in der **Bahnhofsrestauration zu Deutschenbora** vorzunehmen.

Den Stimmberechtigten steht frei, dieser Wahlhandlung beizuwohnen.

Hierbei werden die Herren Wahlvorsteher unter Hinweis auf § 45 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 zugleich veranlaßt, die über
die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protokolle nebst den Wahllisten und Stimmzetteln (die etwa für ungültig erklärten von den gültigen getrennt) sowie die sonstigen Unterlagen
sofort nach beendigter Abstimmung dem unterzeichneten Wahlkommissar **portofrei** zu übersenden.
Meissen, am 3. Oktober 1893.

Der Königl. Wahl-Commissar für den 17. ländl. Wahlkreis,
Geheimer Regierungsrath v. Kirchbach.

Bekanntmachung, die Landtagswahl im 6. städtischen Wahlkreise betreffend.

Nachdem von dem königlichen Ministerium des Innern zufolge Verordnung vom 28. August ds. Js. für die Wahl eines Landtagsabgeordneten im 6. städtischen Wahlkreise,
umfassend die Städte Freiberg, Wilsdruff und Charandt

der 19. Oktober dieses Jahres

anberaumt worden ist, so werden die Stimmberechtigten des hiesigen städtischen Wahlbezirks unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 43 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen
für den Landtag betreffend, an dem obgedachten Tage in der Zeit von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr** im Rathhofszimmer hier,
Rathhaus 1 Treppe, **persönlich** zu erscheinen und die Stimmabgabe durch Stimmzettel zu bewirken.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Stimmzettel, welche über die Person des zu Wählenden Zweifel übrig lassen, sowohl als auch die Stimmzettel,
welche die Namen mehrerer Personen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, ungültig sind.

Der Bürgermeister
Ficker.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von
Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach
den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffennamte und Geschworenenamte berufen werden könnten, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste
vom 7. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsherrenkammer ausliegt.

Einreden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 13. ds. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe
schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschrittgemäß auf die nachstehenden sub A ersäulichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.
Wilsdruff, am 4. Oktober 1893.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit
zu Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste
zurückgerechnet, empfangen haben;
Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jeberzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche
auf Grund der Landesgesetze jeberzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche
und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- § 36. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.
- § 14. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2., der Präsident des Landeskonsistoriums;
3., der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4., die Kreis- und Amtshauptleute;
5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Montag, den 9. Oktober c. Vormittag 11 Uhr werden auf Bahnhof Wilsdruff 100 Stück tieferne Altschwelken in Posten zu
je 10 Stück gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Königl. Bahnverwalterei Wilsdruff.

Tagesgeschichte.

Seit Dienstag haben die Handelsvertragsverhandlungen mit Rußland begonnen. Kaum jemals zuvor hat die öffentliche Meinung derartige Verhandlungen mit einem so lebhaften Interesse begleitet. Wir lassen dahingestellt, wie weit dieselbe künstlich hinaufgeschraubt ist, und meinen, daß, nachdem die Bevollmächtigten der beiden Staaten nunmehr in die Verhandlung der Einzelheiten eingetreten sind, es an der Zeit wäre, auch in der Öffentlichkeit die Frage ruhig und rein sachlich zu erörtern. Eine agitatorische Behandlung derselben würde auf den

Gang der Besprechungen gar keinen Einfluß haben können. Unseres Erachtens thut man, wie die Dinge jetzt liegen, überhaupt am besten, das Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten. Nachdem sich die deutsche Regierung mit einem Sachverständigen-Beirath umgeben hat, braucht man nicht zu befürchten, daß die diesmaligen Abmachungen in wichtigen Punkten, so ohne genügende Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse getroffen werden könnten, wie es wohl früher der Fall gewesen ist. Ferner halten wir für sicher, daß der Reichstag, wenn es überhaupt zum Abschluß eines Vertrages zwischen den Regierungen kommt, nicht

wieder in den Fehler einer überstürzten Annahme desselben verfallen wird, wie es im Dezember 1891 mit den Handelsverträgen geschah. Auch das Gewicht politischer Gründe, welches vor zwei Jahren mit ausschlaggebender Wirkung ins Feld geführt wurde, wird diesmal die Stellungnahme des Parlaments nicht beeinflussen können; wenigstens ist es unwahrscheinlich, daß Graf Caprioli den kühnen Auspruch des Oberbürgermeisters von Danzig, ein Handelsvertrag mit Rußland würde eine Armee werth sein, bekräftigen werde. Es ist demnach anzunehmen, daß der Reichstag und die öffentliche Meinung gegebenenfalls vollauf